

**Interpellation Warzinek-Mels / Zoller-Quarten / Kohler-Sargans (23 Mitunterzeichnende):
«Ist eine ausreichende Finanzierung des UNESCO-Welterbes Tektonikarena Sardona auf
kantonaler Ebene gesetzlich gesichert?»**

Dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (SR 0.451.41; Welterbekonvention) liegt das überaus wichtige Ziel zugrunde, Natur- und Kulturgüter von aussergewöhnlichem universellen Wert unter die Obhut der gesamten Menschheit zu stellen. Weltweit gibt es in 167 Ländern insgesamt 1092 Kultur- und Naturerbestätten. Mit der Schweiz haben 192 weitere Staaten die Welterbekonvention ratifiziert. In der Schweiz finden sich neben neun Kulturerbe- drei Naturerbestätten und zwar «Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch», «Monte San Giorgio» und die «Schweizer Tektonikarena Sardona».

Die Welterbestätte Tektonikarena Sardona liegt auf dem Gebiet der drei Kantone St.Gallen, Graubünden und Glarus, wobei St.Gallen den grössten Flächenanteil hat. Weltweit einzigartig lassen sich in diesem 300 km² grossen Gebiet tektonische Prozesse sehr anschaulich beobachten. Die Tektonikarena ist eine herausragende Zeugin für das Verständnis der Gebirgsbildung und der Plattentektonik und besitzt deshalb einen unermesslichen pädagogischen und wissenschaftlichen Wert.

Die Trägerschaft des UNESCO-Welterbes Tektonikarena Sardona wird von einer Interessengemeinschaft (IG) gebildet. In der IG UNESCO-Welterbe Tektonikarena Sardona sind politische Gemeinden vertreten, welche einen Flächenanteil am Welterbepereimeter aufweisen. Diese IG erfüllt Aufgaben in den Bereichen «Erhalt Einzigartigkeit und räumliche Sicherung», «Sensibilisierung und Bildung», «Forschung und Monitoring» sowie «Management und Kommunikation».

Die Finanzierung liegt gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; NHG) grundsätzlich bei den Kantonen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) leistet Finanzhilfen, die sich auch an der Höhe der Kantonsbeiträge bemessen. Zudem steuert die Trägerschaft der Standortgemeinden Eigenmittel und -leistungen bei. Da die kantonale Finanzierung der Weltnaturerbestätten somit eine zentrale Bedeutung hat, ist sie in einigen Kantonen gesetzlich verankert, so auch im Kanton Graubünden. Im Kanton St.Gallen ist die rechtliche Grundlage unklar, da eine Finanzierung der Weltnaturerbestätte in Art. 117 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) nur implizit erwähnt wird. Dies schafft Unsicherheit sowohl auf Seiten des Kantons wie aber auch für die IG Tektonikarena Sardona.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Finanzierung des Weltnaturerbes Tektonikarena Sardona durch den Kanton St.Gallen nach Ansicht der Regierung gesetzlich klar geregelt?
2. Falls nein, wäre die Regierung willens, eine gesetzliche Regelung vorzusehen, beispielsweise im Rahmen einer zeitnahen Revision des PGB?

3. Wie verhält sich die bisherige und künftige Finanzierung der Tektonikarena Sardona durch den Kanton St.Gallen im Vergleich zu ähnlichen Stätten wie dem UNESCO-Welterbe Jungfrau-Aletsch, zu den benachbarten Bündner Pärken oder zum vom Kanton ebenfalls geförderten UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen?»

23. April 2019

Warzinek-Mels
Zoller-Quarten
Kohler-Sargans

Adam-St.Gallen, Aerne-Eschenbach, Bärlocher-Eggersriet, Bischofberger-Thal, Boppart-Andwil, Brändle-Bütschwil-Ganterschwil, Cozzio-Uzwil, Dobler-Oberuzwil, Dürr-Gams, Dürr-Widnau, Egger-Oberuzwil, Gemperli-Goldach, Göldi-Gommiswald, Hess-Balgach, Krempf-Gnädiger-Goldach, Lüthi-St.Gallen, Müller-Lichtensteig, Schöbi-Altstätten, Sennhauser-Wil, Suter-Rapperswil-Jona, Tanner-Sargans, Tschirky-Gaiserwald, Widmer-Mosnang